

Anlage 1

Verhaltensempfehlungen für die Annahme von Geschenken für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Bei der Annahme von Geschenken haben Stadtratsmitglieder insbesondere Art. 20 der Gemeindeordnung (Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung der Obliegenheiten) und § 108e des Strafgesetzbuches (Straftatbestand der Bestechlichkeit von Mandatsträgern) zu beachten. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erlanger Stadtrats sind sich darüber hinaus einig, dass bereits jeder Anschein, bei der Mandatsausübung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, mit dem Ansehen ihres Amtes nicht vereinbar ist. Zur Konkretisierung dieses Selbstverständnisses, aber auch im Interesse verstärkter Rechtssicherheit dienen die folgende Verhaltensempfehlungen:

1 Annahme von Geldgeschenken

Die Annahme von Geldgeschenken ist generell unzulässig.

2 Annahme von Sachgeschenken und Reisen

Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken und Reisen bis zu einer Wertgrenze von etwa 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben. Geschenke, die ein Stadtratsmitglied anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Kommune entgegennimmt, werden an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

3 Bewirtungen, Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung. Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

4 Annahme von Freikarten

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion als Stadtratsmitglied in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Stadtratsgremien beruht oder Veranstaltungen von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in der Trägerschaft der Stadt stehen und deren Wert pro Karte einen Betrag von 50 Euro nicht überschreitet. Die Einladung von Partnerin bzw. Partner ist bei Repräsentationsanlässen angemessen.

5 Regelungen für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder

Diese Empfehlungen gelten nicht, soweit ein Stadtratsmitglied in seiner Funktion als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied einer städtischen Beteiligung tätig wird. Es wird auf die hierfür geltenden speziellen Regelungen und Beschlüsse verwiesen.